



Betreuungsvertrag

(Stand November 2020)

zwischen

der Kindertagesstätte Sternenzelt Sinsheim e.V., Am Ilvesbach 6, 74889 Sinsheim

und _____

- den Personensorgeberechtigten des Kindes –

Angaben zum Kind:

Vorname: _____ Nachname: _____

Geburtsdatum: _____ Geburtsort: _____

Staatsangehörigkeit: _____ männlich: weiblich:

Straße/PLZ/Ort: _____

Aufnahmedatum: _____

Datum: _____

Unterschrift aller Personensorgeberechtigten: _____

Angaben zu den Personensorgeberechtigten:

Bitte füllen Sie das Formular in Druckbuchstaben aus.

Angaben der Mutter:

Personensorgeberechtigt? ja nein

Nachname: _____

Vorname: _____

Straße/PLZ/Ort: _____

Telefonnummer: _____

Handynummer: _____

E-Mail-Adresse: _____

Beruf und Arbeitgebr*: _____

Freiwilligendienst*: _____

Angaben des Vaters:

Personensorgeberechtigt? ja nein

Nachname: _____

Vorname: _____

Straße/PLZ/Ort: _____

Telefonnummer: _____

Handynummer: _____

E-Mail-Adresse: _____

Beruf und Arbeitgebr*: _____

Freiwilligendienst*: _____

*Die Angabe des Berufes/des Arbeitgebers und die Angabe zum Freiwilligendienst ist für den Fall einer Pandemie/Epidemie erforderlich. In einem solchen Fall muss schnellst möglich geklärt werden können, welche Personensorgeberechtigten in einem systemrelevanten Beruf arbeiten.

1. Vergabe eines Kindertagesstätten Platzes

Die Personensorgeberechtigten haben einen Termin anzugeben, ab wann ihr Kind einen Platz in der Kindertagesstätte in Anspruch nimmt. Mit Abschluss dieses Vertrages gilt die Zusage für die Aufnahme des Kindes zum angeführten Zeitpunkt als beiderseits bindend erklärt.

2. Aufnahme und Betreuungsumfang des Kindes

Das oben genannte Kind wird zum angegebenen Zeitpunkt in die Kindertagesstätte aufgenommen. Mit der Aufnahme beginnt die Eingewöhnungszeit nach dem Eingewöhnungskonzept der Kindertagesstätte. Das Kind ist bei Eintritt unter drei Jahre. Es wird darauf hingewiesen, dass in der Kindertagesstätte nur Kinder von 0 bis 3 Jahren betreut werden können.

Die Betreuung, Bildung und Erziehung des Kindes erfolgt auf Grundlage der für die Kindertagesstätte geltenden gesetzlichen Regelungen (wie insbesondere des BSHG, KJHG, BaWü KiTaG) und der pädagogischen Konzeption der Einrichtung.

Das Kind soll täglich wie folgt betreut werden:

Montag bis Freitag täglich von _____ Uhr bis _____ Uhr.

Das heißt pro Woche:

- 30 Stunden (täglich 6 Stunden Bringzeit ab 6:45 Uhr, Abholzeit bis 13:30 Uhr)
- 40 Stunden (täglich 8 Stunden Bringzeit ab 6:45 Uhr, Abholzeit bis 15:30 Uhr)
- 50 Stunden (täglich 10 Stunden Bringzeit ab 6:45 Uhr, Abholzeit bis 17:30 Uhr)

Überstunden werden mit 9,00 Euro pro Stunde abgerechnet, Abrechnungsturnus je Viertelstunde.

Die Stunden müssen sowohl gleichmäßig auf 5 Tage als auch zeitlich täglich gleich s.o. verteilt werden, d.h. bei einem 30 Stunden Vertrag haben Sie Anspruch auf eine Betreuungszeit von 6 Stunden täglich, bei einem 40 Stunden Vertrag haben Sie Anspruch auf eine Betreuungszeit von 8 Stunden täglich und bei einem 50 Stunden Vertrag haben Sie Anspruch auf eine Betreuungszeit von 10 Stunden täglich.

3. Betreuung und Abholen des Kindes

Die Öffnungszeiten der Kindertagesstätte sind Montag bis Freitag jeweils von 6.45 Uhr bis 17.30 Uhr. Die Betreuungszeiten sind durch die vorherige Angabe festgelegt. Sollten die benötigten Betreuungszeiten von den oben angegebenen abweichen, ist es im Vorfeld rechtzeitig persönlich oder telefonisch mit der Einrichtungsleitung abzuklären, ob die Betreuungszeit verändert oder erweitert werden kann.

Die Aufsichtspflicht der Einrichtung beginnt mit der Übernahme des Kindes durch die Fachkräfte der Einrichtung und endet mit der Übergabe an die Personensorgeberechtigten oder andere ausdrücklich unten benannte abholberechtigte Personen.

Bei gemeinsamen Veranstaltungen mit Kindern und Personensorgeberechtigten innerhalb und außerhalb der Einrichtung obliegt die Aufsichtspflicht nicht bei den Mitarbeiter/innen der Einrichtung, sondern bei den Personensorgeberechtigten oder den von ihnen Beauftragten.

Zur Abholung berechtigt können ausschließlich Personen sein, welche das 18. Lebensjahr vollendet haben (Volljährigkeit).

Die Personensorgeberechtigten erklären, dass sie ihr Kind von der Kindertagesstätte dem Grunde nach selbst abholen. Jedoch kann das Kind auch abgeholt werden von:
(Eine Ausweiskopie der folgenden Personen muss bei der Kindertagesstätte hinterlegt und im Abholfall auf Verlangen vorgezeigt werden.)

Name, Vorname: _____

Adresse: _____

Telefon/Handy: _____

oder

Name, Vorname: _____

Adresse: _____

Telefon/Handy: _____

oder

Name, Vorname: _____

Adresse: _____

Telefon/Handy: _____

oder

Name, Vorname: _____

Adresse: _____

Telefon/Handy: _____

Die Personensorgeberechtigten stimmen auch der nachstehend aufgeführten Betreuungsregelung ausdrücklich zu:

a) Das Kind darf in ständiger Begleitung eines/r Betreuer/in der obigen Kindertagesstätte teilnehmen an: gemeinsamen Spaziergängen, Spielplatzaufenthalten, kleineren Ausflügen in der näheren Umgebung oder mit dem Bus. ja nein

b) Bei unterschiedlichen Aktivitäten und im Alltag wird in der Kindertagesstätte von den Mitarbeiter/innen fotografiert bzw. gefilmt. Um die pädagogische Arbeit der Kita für die Eltern und Öffentlichkeitsarbeit anschaulich darstellen zu können, ist die Einrichtung auf die Veröffentlichung von entsprechendem Bildmaterial angewiesen. Die Personensorgeberechtigten sind damit einverstanden, dass von dem Kind Fotos und Filmaufnahmen gemacht werden und diese für Aushänge, Presseartikel und die Internetseite der Kindertagesstätte verwendet werden. ja nein

c) Die Personensorgeberechtigten erlauben, dass das Kind an der Zubereitung von Mahlzeiten in der Kindertagesstätte mithelfen bzw. Mahlzeiten essen darf, die von anderen Kindern in der Kindertagesstätte oder von deren Eltern zu Hause oder von Zulieferern zubereitet worden sind.
 ja nein

4. Betreuungsbeiträge

Die monatlichen Gebühren sind abhängig, vom Betreuungsumfang und der Anzahl der Kinder, die mit dem Kind zusammen in der Familie leben.

Sie setzen sich zusammen aus den Kosten für die Betreuung und für Essen & Hygiene. Im Beitrag für Essen & Hygiene enthalten ist das Frühstück, das Mittagessen, der Nachmittagsimbiss, Getränke, Windeln und Hygieneprodukte wie Feuchttücher, Zahnbürsten usw.

Betreuungskosten richten sich nach Maßgabe und Anpassung gemäß den zugrundeliegenden Beschlüssen der Stadt Sinsheim festgesetzten Gebühren zzgl. Essens- und Hygienebetrag.

Die Vertragspartner stimmen ausdrücklich zu, dass ab dem Monat der festgesetzten Erhöhung die jeweils zu entrichtende Beitragsstruktur angepasst und sodann gemäß den neuen Maßgaben eine vertragliche Anpassung und Gültigkeit entfaltet wird. Sie sind damit einverstanden, dass sodann die neuen Beträge diesem Vertrag zu Grunde liegen und entrichtet werden müssen, sie erklären hierzu:

Die Beitragshöhe für einen Kindertagesstätten Platz ist uns bekannt und wird von uns ausdrücklich als rechtsverbindlich anerkannt. Uns ist auch bekannt, dass die Kindertagesstätte an die Vorgaben der Stadt Sinsheim gebunden ist, daher Gemeinderatsbeschlüsse bezüglich der ggfls. weiteren Erhöhung der Kindertagesstätten Preise (Grundbetreuungsbeiträge) für diese bindend sind. Ein erhöhter Beitragsbeitrag wird von der Kindertagesstätte jeweils nach erfolgtem Beschluss bekannt gegeben.

Die Kindertagesstätte ist nicht verpflichtet durch die Beitragserhöhung einen neuen Vertrag abzuschließen, der Vertrag gilt als mit den neuen Beiträgen weitergeführt, wenn der Vertrag nicht gekündigt wird.

Vereinzelte und in Ausnahmefällen spontan benötigte Mehrstunden, die mit der Einrichtung abzusprechen sind, werden ab 1.9.2019 mit 9,00 Euro für jede in Anspruch genommene angefangene Stunde in einer zusätzlichen Stundenabrechnung berechnet.

Seit September 2010 bestimmt sich die Höhe des Elternbeitrages nach der Anzahl der Kinder in der Familie, die noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben und die nicht nur vorübergehend in ihrem Haushalt leben und gemeldet sind. Unterhaltspflichtige Kinder, die nicht in ihrem Haushalt leben, werden nicht berücksichtigt.

Eine zusätzliche Beitragsermäßigung für Geschwisterkinder, die gleichzeitig eine Einrichtung besuchen, gibt es nicht mehr. Aufgrund dieser Regelung sind die Personensorgeberechtigten verpflichtet das Formular zur Angabe der im Haushalt lebenden Personen auszufüllen und zu unterschreiben. Wird dies nicht oder nicht rechtzeitig vorgenommen, so ist die Kita berechtigt, den hieraus entstehenden Schaden bei den Vertragspartnern geltend zu machen. Die Personensorgeberechtigten geben ihre Einwilligung, dass diese Daten auch an die Stadt Sinsheim weitergeben werden können.

Mit dem Zeitpunkt der Vergabe eines Kindertagesstätten Platzes haben die Personensorgeberechtigten die Pflicht, monatlich einen Beitragsbeitrag jeweils bis

spätestens zum 01. eines Monats an den obigen Verein zu zahlen. Der Betreuungsbeitrag ist auch während der Eingewöhnungszeit vollständig zu bezahlen.

Der Beitrag ist auch für Schließzeiten vollständig zu zahlen. Dies gilt insbesondere

- für die Zeit der Schließzeiten zwischen den Jahren bis zu derzeit 10 Arbeitstagen (der Verein/die Einrichtung behält sich vor bei Bedarf dies auf bis zu 20 Arbeitstage auszudehnen)
- während der weiteren Schließzeiten des gesetzlich erforderlichen pädagogischen Tages, der Konzeptionserstellung, Fortbildungen und des Betriebsausfluges (jeweils einmal im Jahr)
- für gesetzliche Feiertage
- bei anderweitig unvorhersehbaren Schließzeiten, die erforderlich sind oder von übergeordneter Stelle angeordnet werden (z.B. Epidemien, Pandemien, etc.)

Bei Krankheit des Kindes, bei nicht vollständig genutzter Betreuungszeit und dergleichen ist der vollständige Beitrag zu entrichten.

Es ist nicht möglich nichtbetreute Stunden (z.B. aufgrund von Krankheit, Schließzeiten, gesetzlichen Feiertagen, usw.) an anderen Tagen nach zu holen.

Bei Rücklastschriften wird eine Gebühr in Höhe von 20 €, für den uns entstandenen Mehraufwand fällig.

Betreuungskostenbescheinigungen werden auf Wunsch gegen eine Gebühr von 10 € erstellt.

Hierzu und zu Themen der Verwaltung oder Rückfragen zu Zahlungsmodalitäten wenden Sie sich bitte an die Verwaltung.

BKU-Eppingen GbR: info@bku-eppingen.de

Es wird gebeten folgendes zu beachten:

Die Beiträge werden per Lastschriftverfahren eingezogen. Sollten Falschbuchungen erfolgt sein, bitte umgehend mitteilen, ohne, dass zuvor der Betrag bei der Bank storniert wurde, da ansonsten für die Kindertagesstätte unnötige Rücklastschriftgebühren anfallen.

5. Kündigung und Ausschluss

Bei Vertragsabschluss ist eine Verwaltungspauschale in Höhe von 100,00 Euro zur Zahlung fällig. Die Abbuchung der Verwaltungspauschale erfolgt unmittelbar nach Abschluss des Betreuungsvertrages und nicht erst mit Inanspruchnahme des Betreuungsplatzes. Diese Verwaltungspauschale ist eine Kautions und wird erst bei Austritt zurückbezahlt, wenn keine Rückstände vorhanden sind. Wenn Sie vor Betreuungsbeginn kündigen, behält die Kindertagesstätte die Verwaltungspauschale für entstandene Verwaltungskosten ein.

Ein Rücktrittsrecht besteht nicht. Der Betreuungsplatz wird für das oben genannte Kind verbindlich freigehalten, daher ist ein Rücktritt nicht möglich. Die Personensorgeberechtigten können jedoch den Vertrag mit einer Frist von 2 Monaten zum Monatsende schriftlich kündigen.

Eine Kündigung ist auch dann erforderlich, wenn das Kind drei Jahre alt wird und in einen Kindergarten wechselt. Es gilt hierbei zu beachten, dass mindestens mit einer Frist von zwei Monaten zum Monatsende gekündigt werden muss, da die Kita Planungssicherheit benötigt.

Eine ordentliche Kündigung ist nach den allgemeinen gesetzlichen Grundlagen möglich.

Gemäß der Rechtssprechungsentwicklung behält sich der Verein/die Einrichtung vor eine ordentliche Kündigung zum 15. eines Monats auf den übernächsten Monat auszusprechen.

Der Verein behält sich ebenso vor, aus wichtigem Grund eine Kündigung ggfls. auszusprechen, insbesondere bei vorliegenden Gründen:

- wenn ein regelmäßiger Besuch durch das Kind nicht mehr erfolgt
- wenn eine Zusammenarbeit mit den Personensorgeberechtigten nicht mehr möglich erscheint
- wenn die Angaben, die zum Abschluss des Betreuungsvertrages geführt haben, unrichtig waren oder sind
- wenn die Personensorgeberechtigten ihrer Zahlungsverpflichtung ganz oder teilweise nicht nachkommen; oder wenn sie Handlungen, die eine Betreuungsvertragsübernahme von Dritten ermöglichen (z.B.: Landratsamt, Jugendamt u.a.), nicht nachkommen
- wenn die Bring- und Abholzeiten nicht eingehalten werden (Vertragsverstoß), außer in Notfällen und Ausnahmen, die die Eltern situationsbedingt rechtzeitig ankündigen und für die im Einzelfall dann Mehrstunden erhoben werden

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Kindertagesstätte dazu berechtigt ist, die Betreuung des Kindes zu verweigern, wenn ein Beitragsrückstand besteht oder wenn notwendige Handlungen zum Erhalt der Betreuungsbeiträge nicht vorgenommen werden (z.B. die Vorlage fehlender Dokumente bei Ämtern). Der Ausschluss oder eine vorübergehende Nichtbetreuung kann mündlich, auch bedingt bis zum Erhalt der Zahlung bzw. der vorzunehmenden Handlung erfolgen.

6. Erklärung über den Gesundheitszustand des Kindes

a) Ein ärztliches Attest über die gesundheitliche Eignung des oben genannten Kindes für einen täglichen Aufenthalt in der Kindertagesstätte legen die Personensorgeberechtigten vor und zwar spätestens mit Ablauf des ersten Tages der Betreuung.

b) Besonderheiten, die bei der Betreuung des Kindes berücksichtigt werden müssen: (z.B. Krankheiten, Allergien, Nahrungsmittelunverträglichkeiten, regelmäßige Medikamenteneinnahme):

- Medikamente jeder Art dürfen in der Einrichtung nur mit ärztlicher Bescheinigung und Dosierungsvorschriften verabreicht werden.
- Es wird darauf hingewiesen, dass ein Kind mit mehr als 38 Grad Fieber nicht betreut werden kann.
- Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet Erkrankungen des Kindes anzuzeigen, insbesondere Krankheiten wie z. B. Masern, Keuchhusten, Windpocken, Scharlach, Bindehautentzündung, Hand-Mund-Fuß-Krankheit etc. Nach solchen Erkrankungen ist die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung notwendig, aus der hervorgeht, dass das Kind wieder gesund ist. Insbesondere wird verwiesen auf die angefügte Belehrung nach dem Infektionsschutzgesetz.
- Tritt die Erkrankung oder der Verdacht auf Erkrankung in der Einrichtung auf, werden die Personensorgeberechtigten unverzüglich benachrichtigt. Sie sind verpflichtet das Kind - falls erforderlich – unverzüglich abzuholen.
- Nach Erkrankung (ansteckende Erkrankung) kann das Kind erst wiederaufgenommen werden, wenn der Arzt die Unbedenklichkeit für die Kindertagesstätte attestiert.

Hiermit erlauben die Personensorgeberechtigten dem Erziehungspersonal der Kindertagesstätte, dem Kind bei Bedarf Fieber zu messen.

c) Das oben genannte Kind hatte bereits folgende Kinderkrankheiten:

d) Das oben genannte Kind erhielt folgende **Schutzimpfung**:

verpflichtende zulässig zu erfragende Auskunft nach Datenschutzrichtlinien

- Tetanus (Wundstarrkrampf), am _____
 Masern, am _____

Freiwillige Auskunft, es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Sie aus datenschutzrechtlichen Gründen die folgenden Angaben zu weiteren Schutzimpfungen nicht leisten müssen. Wenn Sie dennoch die Daten angeben, willigen Sie einer Verwertung durch die Kita ein und erklären, dass Sie diese Daten freiwillig zur Verfügung stellen:

- Diphtherie, am _____
 Kinderlähmung (Poliomyelitis), am _____
 Hepatitis A+B, am _____
 Tuberkulose, am _____
 HTB, am _____
 FSME, am _____
 Mumps, am _____
 Röteln, am _____
 Windpocken, am _____
 Pertussis (Keuchhusten), am _____

Bevor das oben benannte Kind die Kindertagesstätte besuchen darf, lassen sich die Personensorgeberechtigten, wie vom Gesetzgeber in § 34 Abs. 10 a Infektionsschutzgesetz gefordert, hinsichtlich des empfohlenen Impfschutzes ärztlich beraten und legen der Kindertagesstätte am ersten Tag eine schriftliche Bescheinigung darüber vor (Vordruck wird mit der Willkommensmappe ca. 4-6 Wochen vor Betreuungsbeginn zugesendet).

e) Das Kind leidet unter **Asthma** ja nein

Das Kind leidet unter **Bronchialasthma** ja nein

Das Kind leidet unter **Allergien und/oder Nahrungsunverträglichkeiten**

und zwar unter: _____

Das Kind reagiert allergisch auf:

babylove Wundschutzcreme ja nein

Andere: _____

f) Während der heißen Jahreszeit verpflichten sich die Personensorgeberechtigten das Kind an Sonnentagen schon morgens vor dem Kitabesuch zuhause mit Sonnencreme einzucremen.

Die Personensorgeberechtigten sind damit einverstanden, dass bei einer zweiten Freispielzeit im Freien, das Kind vom Kita-Personal erneut mit Sonnencreme eingecremt wird.

ja nein

Das Kind reagiert allergisch auf folgende/s Sonnenschutzmittel:

SUNDANCE Sonnenspray/Milch für Kinder LSF 50

ja nein

Andere: _____

g) Die Personensorgeberechtigten sind damit einverstanden, dass dem Kind bei Bedarf in der Kita von einer pädagogischen Fachkraft eine Zecke oder ein Insekt oder dessen Rückstände entfernt werden dürfen.

ja nein

h) Das Kind erhält zuhause **Medikamente**, und zwar

i) Die Zähne werden dem Kind mit fluoridfreier Zahnpasta (Empfehlung des Gesundheitsamtes) geputzt.

j) Der Kinder- bzw. Hausarzt:

Herrn/Frau Dr.: _____

Straße, Hausnummer: _____

PLZ, Ort: _____

Telefon: _____

k) Krankenversicherung des Kindes:

Krankenkasse des Kindes: _____

Hauptversicherte/r: _____

Versicherungsnummer: _____

Privatversichert: _____

7. Mitteilungs- und Anzeigepflichten

a) Die Personensorgeberechtigten haben eine Informationspflicht gegenüber den Personen, die mit der Betreuung ihres Kindes beauftragt sind. Dies betrifft insbesondere den allgemeinen Gesundheitszustand, Entwicklungsbesonderheiten oder spezielle Eigenarten des Kindes. Außerdem sollen sich die Personensorgeberechtigten regelmäßig über die Entwicklung ihres Kindes bei den Betreuern/innen informieren.

b) Falls das Kind nicht zur Kindertagesstätte kommt, teilen die Personensorgeberechtigten dies rechtzeitig telefonisch mit.

c) Falls die Personensorgeberechtigten im Einzelfall (z.B. Stau) das Kind nicht pünktlich abholen können, so wird dies der Kita vorher rechtzeitig telefonisch mitgeteilt.

d) Falls die Personensorgeberechtigten das Kind nicht abholen können, so teilen sie telefonisch mit, wer stattdessen, d.h. wer von den nach Punkt 3 abholberechtigten Personen das Kind abholen wird.

e) In Notfällen sind die Personensorgeberechtigten tagsüber erreichbar unter:

Mutter:	Vater:
Firma/Schule: _____	_____
Straße: _____	_____
Ort: _____	_____
Tel: _____	_____
Handy: _____	_____

f) Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich Änderungen der dem Vertrag zugrunde gelegten Daten, wie zum Beispiel der Anschrift, der Telefonnummern, des Familienstandes, der Personensorgeberechtigten, der Bankverbindungen usw. dem Träger unverzüglich mitzuteilen. Hierfür nutzen Sie bitte das Formblatt, welches Sie bei der Leitung der Einrichtung erfragen.

8. Sonstiges

Die Kindertagesstätte haftet nicht für den Verlust, die Beschädigung oder Verschmutzung von in die Kita mitgebrachten Kleidungsstücken, Wertgegenständen, Brillen, Schmuck und dergleichen, Geld oder auch Spielsachen.

Der Haftungsausschluss bezieht sich auch darauf, wenn im Rahmen von Aktivitäten im Freien und auf Ausflügen ein Verlust, eine Beschädigung oder Verschmutzung erfolgt und erstreckt sich insbesondere auch auf die Beschädigung und den Verlust von Brillen und von Schmuck.

Die Anlagen des Vertrages werden Bestandteil des Vertrages. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt.

An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

Sinsheim, den _____

Unterschrift Kindertagesstätte

Unterschrift/en aller Personensorgeberechtigten/en

Datum: _____

Unterschrift aller Personensorgeberechtigten: _____

SEPA-Lastschriftmandat:

Mandatsreferenz (wird von der Verwaltung ausgefüllt): _____

Ich ermächtige die Kita Sternenzelt e.V., Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die vom Sternenzelt e.V. auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen. Mir ist bekannt, dass bei einer unberechtigten Rückholung Gebühren bei der Kita anfallen, die von mir getragen werden müssen. Zudem steht es dem Träger frei, den ggf. anfallenden Zeitaufwand zusätzlich in Rechnung zu stellen.

Kontoinhaber Vorname und Nachname

Kreditinstitut

IBAN

BIC

Ort, Datum

Unterschrift des/der Kontoinhaber

Formular zur Angabe der im Haushalt lebenden Personen

Erziehungsberechtigte/Zahlungspflichtige:

Name Vorname

Name Vorname

PLZ Ort Straße und Hausnummer

Mein/e Kind/er – Unser/e Kind/er besuchen folgende Einrichtung:

Wöchentliche Betreuungszeit:

_____ (wird vom Kindergarten ergänzt)

Personen unter 18 Jahren in der Familie

	Name	Vorname	Geburtsdatum
Kind 1			
Kind 2			
Kind 3			
Kind 4			

Dieses Formular dient der Zuordnung in die je nach Familiengröße gestaffelten Beträge.
Die oben genannten Personen leben in meinem Haushalt und sind einwohnermelderechtlich gemeldet.

Ich versichere, dass die vorstehenden Angaben wahr und vollständig sind. Ich weiß, dass ich
Wegen wissentlich oder grob fahrlässig falscher Angaben strafrechtlich verfolgt werden kann. (§ 263 Strafgesetzbuch). Zu
Unrecht erlangte Ermäßigung muss ich zzgl. Zinsen zurückerstatten.
Der Speicherung meiner Daten nach den Vorschriften des Landesdatenschutzgesetzes stimme ich zu.
Ich verpflichte mich, Änderungen umgehend der Einrichtungsleitung oder der Stadtverwaltung Sinsheim mitzuteilen.

Ort, Datum

Name, Vorname

Unterschrift

Regeln zum Verhalten im akuten Krankheitsfall

1. Kinder, die an einer Krankheit im Sinne des §34 Infektionsschutzgesetz leiden oder bei denen der Verdacht einer solchen besteht, dürfen so lange nicht in die Kita kommen, bis der Arzt bescheinigt, dass keine Ansteckungsgefahr mehr besteht.
2. Ihr Kind darf nur dann die Kita besuchen, wenn es ohne Medikamente gesund ist. D.h. keine Fieberzäpfchen, um das Kind fit für die Kita zu machen.
3. Kinder, die mehr als 38 Grad Fieber haben, dürfen nicht in die Kita kommen. Des Weiteren müssen sie mindestens 24 Stunden fieberfrei sein, bevor sie die Einrichtung wieder besuchen dürfen.
4. Kinder, die an Diarrhö (Durchfall) leiden, müssen mindestens 48 Stunden Diarrhö frei sein, bevor sie die Kita wieder besuchen dürfen.
5. Erkrankt Ihr Kind im Laufe des Tages, wird die Gruppenerzieherin sich telefonisch mit Ihnen in Verbindung setzen und das weitere Vorgehen besprechen. Sie verpflichten sich hiermit, Ihr erkranktes Kind so schnell wie möglich abzuholen.
6. Zahnende Kinder dürfen, soweit sie fieberfrei sind, in die Kita kommen. Gleiches gilt für Kinder, die an einer leichten Erkältung ohne Fieber leiden.
7. Wenn der Verdacht auf eine Bindehautentzündung besteht, verpflichten Sie sich, Ihr Kind abzuholen und beim Arzt abklären zu lassen, ob Ansteckungsgefahr besteht.

Wir weisen hier noch einmal darauf hin, dass wir den Kindern grundsätzlich keine Medikamente verabreichen, um akute Krankheiten zu behandeln.

Wir danken Ihnen für Ihr Verständnis und die Zusammenarbeit.

Hiermit bestätigen wir, dass wir die Regeln zum Verhalten im Krankheitsfall zur Kenntnis genommen haben. Wir verpflichten uns hiermit, diese einzuhalten.

(Ort, Datum)

Unterschrift/en aller Personensorgeberechtigten/en

Elternbelehrung Infektionsschutzgesetz

BITTE LESEN SIE SICH DIESES MERKBLATT SORGFÄLTIG DURCH Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gem. §34 Abs. 5 S. 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Wenn Ihr Kind eine **ansteckende Erkrankung** hat und dann die Schule oder andere Gemeinschaftseinrichtungen (GE) besucht, in die es jetzt aufgenommen werden soll, kann es andere Kinder, Lehrer, Erzieher oder Betreuer anstecken. Außerdem sind gerade Säuglinge und Kinder während einer Infektionskrankheit abwehrgeschwächt und können sich dort noch **Folgeerkrankungen** (mit Komplikationen) zuziehen.

Um dies zu verhindern, möchten wir Sie mit diesem **Merkblatt** über Ihre **Pflichten, Verhaltensweisen und das übliche Vorgehen** unterrichten, wie sie das Infektionsschutzgesetz vorsieht. In diesem Zusammenhang sollten Sie wissen, dass Infektionskrankheiten in der Regel nichts mit mangelnder Sauberkeit oder Unvorsichtigkeit zu tun haben. Deshalb bitten wir Sie stets um **Offenheit und vertrauensvolle Zusammenarbeit**.

Das Gesetz bestimmt, dass Ihr Kind **nicht in die Schule oder andere GE** gehen darf, wenn

1. es an einer **schweren** Infektion erkrankt ist, die durch **geringe Erregermengen** verursacht wird. Dies sind nach der Vorschrift: Diphtherie, Cholera, Typhus, Tuberkulose und Durchfall durch EHEC-Bakterien. Alle diese Krankheiten kommen bei uns in der Regel nur als Einzelfälle vor (außerdem nennt das Gesetz noch virusbedingte hämorrhagische Fieber, Pest und Kinderlähmung. Es ist aber höchst unwahrscheinlich, dass diese Krankheitserreger in Deutschland übertragen werden);
2. eine **Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert** verlaufen kann, dies sind Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien, Meningokokken-Infektionen, Krätze, ansteckende Borkenflechte, Hepatitis A und bakterielle Ruhr;
3. ein **Kopflausbefall** vorliegt und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist;
4. es vor Vollendung des 6. Lebensjahres an einer infektiösen Gastroenteritis erkrankt ist oder ein entsprechender Verdacht besteht.

Die **Übertragungswege** der aufgezählten Erkrankungen sind unterschiedlich. Viele Durchfälle und Hepatitis A sind sogenannte **Schmierinfektionen**. Die Übertragung erfolgt durch mangelnde Händehygiene sowie durch verunreinigte Lebensmittel, nur selten durch Gegenstände (Handtücher, Möbel, Spielsachen). **Tröpfchen- oder „fliegende“ Infektionen** sind z.B. Masern, Mumps, Windpocken und Keuchhusten. Durch **Haar-, Haut und Schleimhautkontakte** werden Krätze, Läuse und ansteckende Borkenflechte übertragen.

Dies erklärt, dass in Gemeinschaftseinrichtungen (GE) besonders günstige Bedingungen für eine Übertragung der genannten Krankheiten bestehen. Wir bitten Sie also, bei **ernsthaften Erkrankungen** Ihres Kindes immer den **Rat Ihres Haus- oder Kinderarztes** in Anspruch zu nehmen (z.B. bei hohem Fieber, auffallender Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen länger als einen Tag und anderen besorgniserregenden Symptomen).

Er wird Ihnen - bei entsprechendem Krankheitsverdacht oder wenn die Diagnose gestellt werden konnte - darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch der GE nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet.

Muss ein Kind zu Hause bleiben oder sogar im Krankenhaus behandelt werden, **benachrichtigen Sie uns bitte unverzüglich** und teilen Sie uns auch die Diagnose mit, damit wir zusammen mit dem **Gesundheitsamt** alle notwendigen Maßnahmen ergreifen können, um einer Weiterverbreitung der Infektionskrankheit vorzubeugen.

Viele Infektionskrankheiten haben gemeinsam, dass eine Ansteckung schon erfolgt, bevor typische Krankheitssymptome auftreten. Dies bedeutet, dass Ihr Kind bereits Spielkameraden, Mitschüler oder Personal angesteckt haben kann, wenn es mit den ersten Krankheitszeichen zu Hause bleiben muss. In einem solchen Fall müssen wir die Eltern der übrigen Kinder **anonym** über das Vorliegen einer ansteckenden Krankheit **informieren**.

Manchmal nehmen Kinder oder Erwachsene nur Erreger auf, ohne zu erkranken. Auch werden in einigen Fällen Erreger nach durchgemachter Erkrankung noch längere Zeit mit dem Stuhlgang ausgeschieden oder in Tröpfchen beim Husten und durch die Ausatemluft übertragen. Dadurch besteht die Gefahr, dass sie Spielkameraden, Mitschüler oder das Personal anstecken. Im Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die „**Ausscheider**“ von Cholera-, Diphtherie-, EHEC-, Typhus-, Paratyphus- und Shigellenruhr- Bakterien nur mit **Genehmigung und nach Belehrung des Gesundheitsamtes** wieder in eine GE gehen dürfen.

Auch wenn **bei Ihnen zu Hause** jemand an einer **schweren oder hochansteckenden Infektionskrankheit** leidet, können weitere Mitglieder des Haushaltes diese Krankheitserreger schon aufgenommen haben und dann ausscheiden, ohne selbst erkrankt zu sein. Auch in diesem Fall muss Ihr Kind zu Hause bleiben.

Wann ein Besuchsverbot der Schule oder einer anderen GE für Ausscheider oder ein möglicherweise infiziertes aber nicht erkranktes Kind besteht, kann Ihnen Ihr behandelnder Arzt oder Ihr Gesundheitsamt mitteilen. Auch in diesen beiden genannten Fällen müssen Sie **uns benachrichtigen**. Gegen **Diphtherie, Masern, Mumps, (Röteln), Kinderlähmung, Typhus und Hepatitis A** stehen **Schutzimpfungen** zur Verfügung. Liegt dadurch ein Schutz vor, kann das Gesundheitsamt in Einzelfällen das Besuchsverbot sofort aufheben. Bitte bedenken Sie, dass ein optimaler Impfschutz jedem Einzelnen sowie der Allgemeinheit dient.

Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihren Haus- oder Kinderarzt oder an Ihr Gesundheitsamt. Auch wir helfen Ihnen gerne weiter.

Ort, Datum

Unterschrift aller Personensorgeberechtigten/en